

1. Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind verbindlich für dieses und alle künftigen Geschäfte, ohne dass es bei späteren Abschlüssen einer erneuten Anerkennung derselben bedarf. Abweichungen von den Bedingungen bedürfen in jedem Einzelfalle besonderer schriftlicher Vereinbarung. Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Es steht uns jederzeit frei, auch bei umgehender Auftragserteilung die Bestellung anzunehmen oder abzulehnen.
Unsere Lieferungsverbindlichkeit tritt erst nach schriftlicher Bestätigung des erteilten Auftrages durch uns ein, das gleiche gilt für alle Abmachungen, die durch unsere Bevollmächtigten oder Vertreter getätigt werden.
2. Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO ab Werk für unverpacktes Material. Die vereinbarten Preise gründen sich auf unsere derzeitige Kostenlage. Sollten sich unsere Kosten durch am Tage des Abschlusses nicht bekannte Preisänderungen oder Belastungen verändern, so behalten wir uns ausdrücklich vor, unsere Verkaufspreise auch für das vorliegende Geschäft zu ändern.
3. Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb 8 Tagen nach Lieferung abzüglich 2% Skonto oder am 15. d.d. Lieferung folgenden Monats netto.
Bei verspätetem Zahlungseingang berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der Sätze, die die Banken für kurzfristige Überziehungen berechnen. Bei Überweisung in Scheck gilt der Tag der Verfügbarkeit über den Gegenwert als Zahlungseingangstag. Wechsel können nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung von Fall zu Fall in Zahlung genommen werden. Den Diskont trägt derjenige, welcher den Wechsel hereingegeben hat. Wir behalten uns vor, den Wechsel jederzeit an den Kunden zurückzugeben, falls sich während der Laufzeit die Vermögenslage des Kunden oder des Wechselakzeptanten ungünstig gestaltet oder uns eine ungünstige Auskunft über den Kunden oder Akzeptanten zugeht. Alsdann ist der Gegenwert des Wechsels sofort in bar zu halten. Ist der Zeitpunkt der Fälligkeit vom Tage der Lieferung abhängig, so gilt der Tag als Lieferungstag, an dem die Ware versandbereit gestellt wird, weil wir für eine etwa eintretende Versandbehinderung nicht aufkommen können.
4. Die Zurückbehaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Ebenso kommt die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Beanstandungen irgendwelcher Art, insbesondere wegen verspäteter oder mangelhafter Erfüllung nicht in Frage.
5. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen, einschließlich künftig entstehender Forderungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen; der Käufer erwirbt nicht, das Eigentum an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.
Der Käufer verpflichtet sich, die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ihm untersagt. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer tritt die ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen hiermit sämtlich an uns zur Sicherung ab. Der Käufer ist jedoch ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt. Soweit der Käufer die abgetretenen Forderungen selbst einzieht, geschieht dies für unsere Rechnung; die eingezogenen Beträge sind gesondert aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner bekannt zu geben und diesen die Abtretungen anzuzeigen sowie die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die zu sichernden Lieferungen um mehr als 25%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, vollbezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freizugeben. Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzuge, so sind wir berechtigt, ohne gerichtliche Inanspruchnahme die Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Käufer ist nicht berechtigt, der Wegnahme zu widersprechen; er kann diese jedoch durch Zahlung der fälligen Forderungen abwenden.
6. Der Versand der Ware erfolgt nach Fertigstellung
Fertiggestelltes oder auf Lager befindliches Material ist von dem Abnehmer sofort zu beziehen. Andernfalls sind wir berechtigt, dasselbe auf Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager zu nehmen und als ab Werk oder Lager geliefert zu berechnen.

7. Angaben über Lieferzeiten sind nur als annähernd und unverbindlich zu betrachten. Auch bei ausdrücklich vereinbarter fester Lieferzeit entbinden Betriebsstörungen jedweder Art und Lieferungserschwernisse von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und berechtigen uns zum angemessenen Hinausschieben der Lieferfristen. Da wir beim Rohmaterial von der Belieferung der Warmwalzwerke abhängig sind, behalten wir uns ausdrücklich vor, Teilsendungen zu machen. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrungen, Transportschwierigkeiten, Wasser- und Feuerschäden, vorübergehende Lieferungsunmöglichkeit, Maschinendefekte und ähnliche Erschwernisse im eigenen Betriebe wie bei den Materiallieferanten, sowie bei der Beschaffung der Rohstoffe und ähnliche Fälle berechtigen uns, entweder vom Verträge zurückzutreten oder eine entsprechende Ausdehnung der vereinbarten Lieferfristen zu verlangen.
8. Eine Transportversicherung der Ware erfolgt nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Käufer. In diesem Falle sind nur die von uns mit dem Versicherer getroffenen Versicherungsbedingungen und die von uns versicherte Summe maßgebend. Im Schadensfalle hat der Abnehmer lediglich Anspruch auf die von der Versicherung vergütete Summe.
Beschädigte Ware ist von dem Spediteur oder jedem anderen Überbringer erst nach Anerkennung des Schadens abzunehmen. Die Wahl des Transportmittels und des Transportweges steht auch im Falle der frachtfreien Lieferung in unserem Ermessen.
9. Bei Sendungen ab Werk ist das im Werk festgestellte Ladungsgewicht maßgebend. Gewichtsbeanstandungen unter 2% werden nicht anerkannt.
10. Werden Bestellungen nicht pünktlich abgerufen oder nicht so rechtzeitig spezifiziert, dass die Ware innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist unserem Lieferungsprogramm entsprechend fertig gestellt werden kann, so sind wir berechtigt, ohne Mahnung oder Fristsetzung vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieselben Rechte stehen uns auch bei Annahme- oder Abnahmeverzug zu.
11. Uns unbekanntem Bestellern liefern wir nur gegen vorherige Sicherheitsleistung. Wenn wir nachträglich irgendwie Nachteiliges über die Kreditwürdigkeit des Käufers erfahren, etwa, dass seine Vermögensverhältnisse ungünstig sind, oder nach Vertragsabschluß ungünstig geworden sind, oder dass er über ihm gehörige Vermögensstücke zwecks Sicherstellung anderer Gläubiger verfügt hat, oder wenn er seinen Verpflichtungen gegen uns – auch wenn diese aus anderen Verträgen stammen – nicht pünktlich und vereinbarungsgemäß nachkommt, haben wir das Recht, vom Verträge – auch nach teilweiser Erfüllung – zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unsere Leistung zu verweigern, es sei denn, dass Käufer den Kaufpreis innerhalb 3 Tagen nach Erhalt unserer Entschließung zahlt oder den Wert der Ware innerhalb derselben Frist anderweitig sicherstellt. In allen erwähnten Fällen sind wir auch berechtigt, sofort Bezahlung gestundeter Forderungen zu verlangen.
12. Mängelrügen finden nur insoweit Berücksichtigung, als sie bei offenkundigen Mängeln unverzüglich, bei geheimen Mängeln binnen einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich zu unserer Kenntnis gebracht wird. Bei begründeter Mängelrüge steht es uns frei, entweder die unverarbeitete Warenmenge zum berechneten Preise zurückzunehmen, oder durch fehlerfreie zu ersetzen, nachdem die beanstandete Ware im Anlieferungszustande auf unser Verlangen zurückgesandt worden ist. Weitergehende Ansprüche: wie Wandlung, Vergütung von Schäden, Arbeitslohn, Fracht, Verzugsstrafen etc. lehnen wir ausdrücklich ab. Bei Teillieferungen können Ersatzansprüche in dem oben dargelegten Sinne nur für die einzelnen Lieferungen erhoben werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder unvollständig gewesen sei.
Der Käufer darf auch im Falle der berechtigten Beanstandungen eine selbständige Verfügung bzw. Rücksendung der Ware nicht vornehmen. Wir behalten uns in allen Fällen unser Verfügungsrecht und die Bestimmung darüber, wohin der Versand erfolgen soll, vor. Handelt der Käufer dieser Bestimmung zuwider, so gehen die daraus entstehenden Kosten, insbesondere Frachtkosten zu seinen Lasten.
13. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Zülpich, ebenso der Gerichtsstand für alle die aus diesem Verträge sich ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Klagen aus Schecks oder eigenen Akzepten des Käufers, auch wenn auf der Urkunde ein anderer Zahlungsort angegeben ist.
Das Deutsche Recht gilt auch bei Abschluss eines Geschäfts mit Nichtdeutschen.
14. Sollte aus irgendeinem Grunde eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt hiervon der Vertrag im Übrigen unberührt.